
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Lippstadt per 31.12.2017 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses per 31.12.2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lippstadt hat den Jahresabschluss 2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Stadt Lippstadt für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von **4.665.590,44** EUR ab. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2017 auf **610.456.152,14** EUR.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung vom 18.02.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Bürgermeister für den Jahresabschluss die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses per 31.12.2017

Der Jahresabschluss per 31.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 08.03.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss per 31.12.2017 steht vom 13.03.2019 gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2018 während der Dienststunden im Stadthaus, Ostwall 1, Zimmer 1.36, in Druckform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Veröffentlichung erfolgt außerdem auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter

<https://www.lippstadt.de/stadthaus/finanzen/jahresabschluesse/>.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) dieser Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 08.03.2019

gez. Karin Rodeheger

Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin